
Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 22. März 2019 16:11

An: Poststelle.bk6@bnetza.de

Cc: [REDACTED]

Betreff: Festlegungsverfahren zur Regelung des Zugangs zum Bahnstromnetz der DB Energie GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen für die DB Cargo AG wie folgt Stellung:

Pkt. 2.1.2.2 Zuordnungsdatennacherhebung

Hinweis/ Bemerkungen Nr. 1 der zugeordneten Tabelle:

Ein Zuordnungsvorgang darf maximal einen Kalendertag umfassen

Im Güterverkehr finden die Hauptverkehre in der Kundenbedienung zwischen der Abfahrt in den frühen Abendstunden und in der Ankunft in den Morgenstunden des Folgetages statt. Die Überlassung von Tfz erfolgt deshalb in der Regel für mindestens 2 Tage. Bei langlaufenden Verkehren von den Seehäfen nach Österreich/Italien auch für 3 Tage. Die Beschränkung des Zuordnungsvorganges auf jeweils einen Kalendertag verursacht insbesondere im sehr kurzfristigen und sehr dispositiv agierenden SGV einen höheren Verwaltungsaufwand. Es wird angeregt, mindestens 3 Tage vorzusehen.

In der Konsultationsfassung wurde zudem keine Passus für eine langfristige Anmietung gefunden. Für die Anmietung von Tfz sollte ein Zuordnungsvorgang über einen längeren Zeitraum (z.B. > 3 Tage siehe vor) möglich sein.

Pkt. 2.1.5.1 Administration des Netzanschlussverhältnisses für Triebfahrzeugeinheiten, 3. Absatz

In diesem Absatz ist geregelt, dass insbesondere bei Tfz mit ausländischem Halter, für die kein NARV besteht, vor der erstmaligen Entnahme von Energie aus dem Bahnstromnetz dem BNB anzuzeigen ist ...

Hierdurch entsteht ein Netzanschlussverhältnis für die Triebfahrzeugeinheit, mit dem sich der Nutzer zur Übernahme nicht zuzuordnender Energiemengen im Sinne einer Basiszuordnung verpflichtet. Dieses Netzanschlussverhältnis besteht, bis die Triebfahrzeugeinheit in einen NARV einbezogen wurde. Alternativ kann das Netzanschlussverhältnis für diese Triebfahrzeugeinheit beendet werden, wenn der Nutzer die Triebfahrzeugeinheit aus dem Versorgungsgebiet von DB Energie entfernt und dies anzeigt oder wenn eine anderer Nutzer die Übernahme der Triebfahrzeugeinheit im Sinne dieser Regelung anzeigt.

Bei der Nutzung eines Tfz eines externen Lokvermieters oder einer ausländischen Bahn ist dem Nutzer DB Cargo nicht bekannt, ob für das Tfz bereits ein NARV abgeschlossen wurde. Die Übernahme von Kosten im Sinne einer Basiszuordnung durch den erstmaligen Nutzer wird

deshalb als unangemessen empfunden und sollte diskutiert werden.

Die Übernahme von Bahnstromkosten für den von jeweiligen Nutzer angemeldeten Zeitraum ist korrekt. Die eventuelle weitere Zuordnung von Bahnstrommengen auf den Nutzer bis das Tz das Versorgungsgebiet der DB Energie verlässt, wird ebenfalls als unangemessen empfunden und sollte diskutiert werden. Bei einem externen Lokvermieter oder auch bei ausländischen Bahnen ist es dem Vornutzer nicht bekannt, wie der Halter das Tz weiter, auch eventuell im Versorgungsgebiet der DB Energie, für Folgeleistungen eingesetzt. Erfolgt durch den direkten Folgenutzer keine Anmeldung der Leistung beim BNB, wäre der Vornutzer der Kostenträger des Bahnstroms.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]

DB Cargo AG
Rheinstr. 2, 55116 Mainz

[REDACTED]
[REDACTED]

[Pflichtangaben anzeigen](#)

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:
<http://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz>